

Draghi macht die EZB zur Banca d'Italia

Dr. Gunnar Beck¹

„Wir brechen das Recht, um den Euro zu retten.“, mit diesen lakonischen Worten deutete die IWF-Chefin Christine Lagarde, damals noch französische Finanzministerin, bereits 2011 eine Ungeheuerlichkeit an, die die Bundesregierung immer noch beharrlich leugnet – nämlich, dass in der Eurozone der Rechtsbruch mittlerweile zum Regelfall geworden ist.

Rechtsbruch und Rechtsbeugung freilich sind in der Eurozone nichts Neues. Schon die Aufnahme vieler Staaten, allen voran Italien und Griechenlands, war nur durch Missachtung der Vorgaben des sogenannten Stabilitätspaktes und die Verschleierung der wahren Finanzlage beider Staaten möglich. Neben Griechenland und Italien haben auch Portugal, Zypern, Belgien und Frankreich die Verschuldungsziele des Stabilitätspaktes von Anbeginn der Währungsunion regelmäßig verfehlt. Insgesamt wurden diese Vorgaben im Schnitt seit Euroeinführung Jahr für Jahr von rund zwei Dritteln der Eurostaaten verfehlt. Das sind also bei 15 bis 19 Mitgliedern rund ein Dutzend Rechtsbrüche pro Jahr bei den Defizitziele und noch etwas mehr jedes Jahr bei den Gesamtverschuldungszahlen, also grob überschlagen insgesamt ca. 360 bis 400 seit Eurogründung.

Allerdings wurde die regelmäßige Rechtsmissachtung durch die Mehrzahl der Euroregierungen von den Märkten kaum zur Kenntnis genommen, da die überhöhte Verschuldung zu keiner Vertrauens- und Schuldenkrise führte. Als das Vertrauen 2010 und 2011 plötzlich schwand, wich die jahrelange Missachtung rechtlicher Vorgaben schnell einer offenen Verachtung aller rechtsstaatlichen Prinzipien durch die maßgebenden Entscheidungsträger, d.h. der EU-Kommission, der nationalen Regierungen und der EZB.

Den Anfang machten die Regierungen der Eurozone, allen voran die Bundesregierung, als sie 2011 umfangreiche Eilhilfen für Griechenland und einen vorläufigen Rettungsfonds für klammen Eurostaaten und im Nachfolgejahr einen permanenten Euro-Rettungsschirm, den sogenannten ESM mit einer Haftungshöhe von zurzeit € 700Mrd, beschlossen. Diese Grenze kann jedoch jederzeit von den beteiligten Staaten unbegrenzt erhöht werden. Deutschland haftet dabei mit derweil gut €190Mrd, zusätzlich mit mehreren Dutzend Milliarden Euro aus anderen Hilfsprogrammen.

Dabei besagt Art. 125 AEUV doch eindeutig Folgendes:

Weder “Die Union” noch “ein Mitgliedstaat“ haftet für die Verbindlichkeiten der Zentralregierungen, der regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, sonstiger Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder öffentlicher Unternehmen eines anderen Mitgliedstaats und tritt nicht für derartige Verbindlichkeiten ein.”

¹ , University of London, and 1 Essex Court (Chambers of The Rt Hon Sir Tony Baldry MP), Temple, London

Die EU-Verträge könnten also nicht eindeutiger sein: Eine gemeinsame Haftung aller oder einiger Eurostaaten für die Schulden eines anderen sind grundsätzlich untersagt.

Dennoch erklärten sowohl das Bundesverfassungsgericht wie der EuGH den ESM für rechtmäßig. Das Verfassungsgericht im September 2012 aufgrund der erstaunlichen Berechnung, daß eine deutschen Haftung von €190 Mrd. nebst anderen Krediten und Garantien für einzelne Eurostaaten in Höhe von mehreren Dutzend Mrd. Euro sowie der von der Bundesbank den anderen Euro-Zentralbanken im Rahmen des Target2-Zahlungs- und Verrechnungssystems der EZB eingeräumten Kreditrahmen von zeitweise rund € 800Mrd den zukünftige finanziellen Handlungsspielraum des Bundestages bei einem Gesamtbundshaushaltsvolumen von jährlich rund € 311 Mrd. nicht nachhaltig einengen müsse. Die Haushaltsautonomie des Bundestages bleibe zudem auch dann gewahrt, wenn der Bundestag durch einfache Mehrheit beschließe, die ESM-Haftungsgrenzen an- oder aufzuheben. Im Grundsatz, so das Gericht, sei die Budgethoheit selbst bei unbegrenzten Zahlungsverpflichtungen nicht automatisch verwirkt. Im ESM-Endurteil vom 18. März 2014, das das nur vorläufige 2012 Urteil unwiderruflich bestätigte, führten die Verfassungshüter dann ihre hanebüchene Rechtsmethodik noch einmal anschaulich aus: der Bundestag entledige sich auch dann nicht seiner haushaltspolitischen Verantwortung, so die Richter von Sinnen, wenn die Übertragung wesentlicher haushaltspolitischer Entscheidungen auf Unionsorgane ihn auf eine bestimmte Haushalts- und Fiskalpolitik zukünftig festlegen. Unbegrenzte Haftung, so die Richter, ist also nicht unbedingt unvereinbar mit Haushaltsautonomie und national Souveränität – eine bemerkenswerte Logik.

Der Willfähigkeit des mächtigsten nationalen Gerichts versichert, nimmt es kaum Wunder, dass der Europäische Gerichtshof in Rekordzeit nach nur vier Monate die Klage des irischen Abgeordneten Pringle gegen den ESM-Rettungsschirm im November 2012 verwarf.

Im Pringle-Urteil erklärte der EuGH, dass die Nichtbeistandsklausel in Artikel 125 AEUV, der gemäß „ein Mitgliedstaat nicht für die Verbindlichkeiten der Zentralregierungen, der regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, sonstiger Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder öffentlicher Unternehmen eines anderen Mitgliedstaats haftet und nicht für derartige Verbindlichkeiten eintritt“, grundsätzlich lediglich die formelle Abtretung der Verbindlichkeiten eines Eurostaates an einen anderen ausschließe, keinesfalls jedoch gegenseitige indirekte finanzielle Unterstützung, sofern diese über einen Rettungsfonds und nicht direkt von Staat zu Staat geleistet wird, oder gar die Vergemeinschaftung der Risiken überhöhter Staatsschulden durch Garantien der weniger an die hoch verschuldeten Staaten. Fast alles, so der EuGH ist erlaubt, nur nicht die formelle Abtretung von öffentlichen Verbindlichkeiten an einen anderen Staate – d.h. nur das, was praktisch so gut wie nie vorkommt. Wichtig ist nur, dass der hilfsbedürftige Mitgliedstaat nur weiterhin formell haftbar bleibt, auch wenn er seine Schulden nur durch die Unterstützungszahlungen und auf Grund von Garantien anderer Staaten überhaupt bedienen kann.

In ihren ESM-Urteilen stellen sowohl des Verfassungsgerichts wie der EuGH eindeutige Vertragsklauseln und Verfassungsgrundsätze auf den Kopf – sie werden zu leeren

Worthülsen. Ein klares Nichtbeistandsgebot wird zum exakten Gegenteil, einer Ermächtigung für gegenseitige Finanzhilfen auf Kosten der Steuerzahler. Die Rechtsbeugung durch die Gerichte könnte also kaum offensichtlicher sein. Dennoch kommt ihr eine wichtige Bedeutung im Rahmen der Scheinlegitimierung einer rechtlich und demokratisch nicht mehr kontrollierten Eurorettungspolitik zu. Des Pudels Kern, der entscheidende Taschenspielertrick der Richter ist begraben in Dutzenden von Seiten der Erörterung von Rechtsgrundlagen, Verfahrensfragen, esoterischen Aspekte der Zulässigkeit und sogenannten Begründetheit der Klage. Wer außer Juristen hat die Zeit, Geduld, das hinreichende rechtsmethodische Verständnis und man mag sagen die hohe Toleranzschwelle für das inhärent Uninteressante, sich dieser Lektüre zu unterziehen und überdies das Wichtige vom Essentiellen zu unterscheiden. Hinzu kommt, dass fast alle EU-Rechtler überzeugte Integrationsanhänger sind und für Ihre Zusatzeinkommen überwiegend auf Gutachtertätigkeiten für Staat, die EU-Kommission oder die private Export- und Finanzindustrie angewiesen sind. So nimmt kaum Wunder, daß, so eklatant die Rechtsbrüche auch sein mögen, sich stets juristische Experten finden, die die Eurorettung verteidigen, als eben noch kompatibel mit Sinn und Zweck der Verträge. .

Tatsache ist, daß die Währungsunion seit ihrem Beginn eine rechtlose Veranstaltung ist und in den letzten vier bis fünf Jahren in der Eurozone so gut wie nichts mehr geschieht, was noch im Einklang mit den EU-Verträgen stünde.

Dabei hatte doch alles so anders kommen sollen.

Die Währungsunion hat ihren Ursprung im Maastricht-Vertrag zur Europäischen Union von 1992. Bundeskanzler Kohl, sein Finanzminister Waigel und unzählige Wirtschaftsführer, Bankenvolkswirte und Politiker aller Parteien versicherten der deutschen Öffentlichkeit einstimmig, dass entgegen der Meinung renommierter Ökonomen und Juristen, die Währungsunion keinesfalls zu einer Transferunion degenerieren würde, dass die EZB die gleiche Stabilitätspolitik verfolgen werde wie die Bundesbank seit Bestehen der Bundesrepublik, und dass der Euro so stabil sein werde wie die D-Mark, da klare Konvergenz- und Verschuldungskriterien verhinderten, dass überschuldete Staaten beiträten.

In seinem mittlerweile berühmten Maastricht-Urteil zur Rechtmäßigkeit des Ausbaus der EU von einer Zoll- zur Währungsunion von 1993 schloss sich das Bundesverfassungsgericht dieser Ansicht vorbehaltlos an und konstatierte:

„Die Bundesrepublik Deutschland unterwirft sich mit der Ratifikation des Unions-Vertrags nicht einem unüberschaubaren, in seinem Selbstlauf nicht mehr steuerbaren ‚Automatismus‘ zu einer Währungsunion.“

Das Gericht untersuchte in diesem Zusammenhang auch den Klagepunkt, die Währungsunion berge im Ansatz bereits die Haftungsunion, und wies Bedenken dieser Art entschieden zurück: Das Nichtbeistandsgebot (verankert in Artikel 125 AEUV) und das monetäre Staatsfinanzierungsverbot (Artikel 123 AEUV) seien vertragsrechtlich abgesichert, so das Gericht, und böten somit zureichende Gewähr dagegen, dass die Währungsunion zu einer

Transferunion werde, in der die Steuerzahler der stabilen Eurostaaten für Staats- und Bankenschulden schwächerer, hochverschuldeter Regierungen eintreten müssten.

Das war vor Beginn der Währungsunion.

Noch 2009 bekräftigten die Verfassungsrichter das Nichtbeistandsgebot ebenso wie den Grundsatz der Budgetautonomie des Bundestages – solange die Bundesrepublik ein Staat ist, muss der Bundestag finanzpolitisch handlungsfähig bleiben, d.h. das Parlament kann vieles tun, darf sich aber nicht der Möglichkeit berauben, eigenverantwortlich und unabhängig von Zahlungsverpflichtungen dem Ausland gegenüber über Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Hand zu entscheiden.

Wo sind wir heute?

Nur zwei bzw. drei Jahren später, in seinen Urteilen zum vorläufigen und endgültigen Euro-Rettungsschirm, bewiesen die Verfassungsrichter, dass sie keinesfalls Sklaven der eigenen Meinung sind: Nicht nur seien die Euro-Rettungsschirme, v.a. der ESM, mit dem Nichtbeistandsgebot der EU-Verträge vereinbar, auch die Budgethoheit des Bundestags sei durch Garantien und Kreditrahmen in Höhe von mehreren Hundert Milliarden Euro keinesfalls in Frage gestellt.

Deutschlands Haftung aufgrund des ESM allein beträgt gut €190 Mrd.

Andere Hilfen miteingerechnet, haftet Deutschland bereits jetzt laut Berechnungen des Ifo-Instituts mit €514 Mrd.

Rechnen wir mögliche Verluste aus EZB-Anleihenkäufen und die faktisch nicht rückzahlbaren Target2-Kredite der Bundesbank an andere Euro-Notenbanken hinzu, belaufen sich die deutschen Transferleistungen auf rund €1 Billion oder mehr. Hinzu kommen die jährlichen Verluste für deutsche Sparer infolge der Niedrigstzinspolitik der EZB von €30 bis 40 Mrd.

Soviel also zum Urteilsvermögen unserer höchsten Richter und der Glaubwürdigkeit unserer Politiker.

Mit der Absegnung des ESM durch gefügte Gerichte wurde das Nichtbeistandsgebot des EU-Vertrages faktisch außer Kraft gesetzt. Gleichzeitig kam die Bundeskanzlerin offensichtlich zu dem Schluss, dass weitere Rettungsschirme und Debatten um noch höhere Transferleistungen an die Krisenstaaten die Öffentlichkeit vielleicht doch zu Bewusstsein bringen und so den Regierungsparteien politisch schaden würden. Auch hier war ‚Angela im Glück‘, erbot sich der Kanzlerin doch, so wie dem klammen Kaiser in Goethes Faust II der Mephistopheles in Gestalt des imperialen Falschmünzers, mit dem jahrelangen Goldman Sachs Banker und italienischen Notenbankchef Draghi ein Falschmünzer, Bankenfreund und rechtloser Geselle der ganz besonderen Art als ‚Helfer‘ in der Not.

Mit Unterstützung der Bundesregierung wurde Draghi Mitte 2011 EZB-Chef. Seitdem macht die EZB so gut wie nichts mehr, was noch mit den Verträgen und ihrem Mandate vereinbar wäre.

Das Ausmaß von Draghis Rechtsverachtung lässt sich am besten durch die drei Schlüsselmaßnahmen seiner Amtszeit darstellen: das sogenannte OMT-Programm, das ABS-Programm und die bereits für Januar, spätestens jedoch das Frühjahr 2015 angekündigten massiven Staatsanleihenkäufe durch die EZB. Draghi gibt vor, mit diesen Maßnahmen die Wirtschaft des Euroraums ankurbeln zu wollen und den Euro zu retten. Tatsächlich handelt es sich um eine beispiellose Umverteilungspolitik zu Gunsten maroder Banken und überschuldeter Staaten zu Lasten v.a. der deutschen Steuerzahler und Sparer.

OMT-Programm

Im Summer 2012 beschloss der EZB-Rat auf Dringen Draghis das sogenannte OMT-Programm, d.h. unbegrenzte Staatsanleihenkäufe von Krisenstaaten durch die Zentralbanken. Das Programm steht in offenem Widerspruch zum Verbot monetärer Staatsfinanzierung in Art. 123 AEUV. Zu diesem Schluss kam selbst das ansonsten politisch so willfährige Bundesverfassungsgericht mit seinem Beschluss vom 14. Januar 2014. Das Gericht äußerte sich wie folgt:

„4.a) Der OMT-Beschluss dürfte nicht vom Mandat der Europäischen Zentralbank gedeckt sein. Die Währungspolitik ist nach Wortlaut, Systematik und Zielsetzung der Verträge insbesondere von der primär den Mitgliedstaaten zustehenden Wirtschaftspolitik abzugrenzen.“

Für die Einordnung des OMT-Beschlusses als wirtschaftspolitische Maßnahme spricht die unmittelbare Zielsetzung, Zinsaufschläge auf Staatsanleihen einzelner Mitgliedstaaten des €-Währungsgebietes zu neutralisieren. Diese beruhen nach Auffassung der Europäischen Zentralbank teilweise auf einer Furcht der Anleger vor einer Reversibilität des Euro; nach Ansicht der Bundesbank spiegeln solche Zinsaufschläge dagegen nur die Skepsis der Marktteilnehmer wider, dass einzelne Mitgliedstaaten eine hinreichende Haushaltsdisziplin einhalten werden, um dauerhaft zahlungsfähig zu bleiben. Auch der selektive Ankauf von Staatsanleihen nur einzelner Mitgliedstaaten ist ein Indiz für die Qualifikation des OMT-Beschlusses als wirtschaftspolitische Maßnahme, denn dem geldpolitischen Handlungsrahmen des europäischen Systems der Zentralbanken ist eine zwischen einzelnen Mitgliedstaaten differenzierende Vorgehensweise grundsätzlich fremd. Die Parallelität mit Hilfsprogrammen der EFSF bzw. des ESM sowie das Risiko, deren Zielsetzung und Auflagen zu unterlaufen, erhärten diesen Befund. Der vom OMT-Beschluss vorgesehene Ankauf von Staatsanleihen zur Entlastung einzelner Mitgliedstaaten erscheint insoweit als funktionales Äquivalent zu einer Hilfsmaßnahme der genannten Institutionen - allerdings ohne deren parlamentarische Legitimation und Kontrolle.“

[denn]

b) Art. 123 Abs. 1 AEUV verbietet der Europäischen Zentralbank, Staatsanleihen unmittelbar von den emittierenden Mitgliedstaaten zu erwerben. Es liegt auf der Hand,

dass dieses Verbot nicht durch funktional äquivalente Maßnahmen umgangen werden darf. Die genannten Gesichtspunkte der Neutralisierung von Zinsaufschlägen, der Selektivität des Ankaufs sowie der Parallelität mit EFSF- und ESM-Hilfsprogrammen sprechen dafür, daß der OMT-Beschluss auf eine verbotene Umgehung von Art. 123 Abs. 1 AEUV zielt. Hinzu kommen folgende Aspekte: die Bereitschaft, sich mit Blick auf die zu erwerbenden Anleihen an einem Schuldenschnitt zu beteiligen; das erhöhte Risiko; die Möglichkeit, die erworbenen Staatsanleihen bis zur Endfälligkeit zu halten; der Eingriff in die Preisbildung am Markt und die vom EZB-Rat ausgehende Ermutigung der Marktteilnehmer zum Erwerb der in Rede stehenden Anleihen am Primärmarkt.“

Der prägnanten Analyse der Richter ist wenig hinzuzufügen – der Rechtsbruch ist offensichtlich. Unklar ist allerdings, wieso das Gericht eine abschließende Entscheidung vermied, und stattdessen den EuGH anruft, denn seit den 70er Jahren hat das Verfassungsgericht klargemacht, daß es seine, und nicht Aufgabe des EuGH sei, darüber zu wachen, ob sich die EU-Institutionen an die Grenzen der ihnen übertragenen Befugnisse halten, denn diese Grenzen wurden der EU von den nationalen Parlamenten gemäß den nationalen Verfassungen vorgegeben.

Die Richter haben die EZB-Politik zwar richtig erfasst, aber hatten nicht den Mut, ihrer Einsicht gemäß zu urteilen. Was also, wenn der EuGH erwartungsgemäß das OMT-Programm als im Kern rechtskonform bestätigt. Formell ist das Verfassungsgericht laut eigener Rechtsprechung nicht an die Antwort des EuGH gebunden, es könnte also bei einer Absegnung des OMT-Beschlusses durch den EuGH bei seiner Vorabeschätzung bleiben und der Bundesbank untersagen, sich an den Anleihekäufen der EZB zu beteiligen. Damit wäre dem OMT-Programm die Effektivität genommen. Allzu zweifelhaft jedoch ist, ob die deutschen Richter dazu den Mut haben.

Nach Ankündigung des OMT-Programms frohlockte Dragi fast 2 Jahre lang, dass es wieder aufwärts gehen werde mit der Eurozone. Nichts davon hat sich bewahrheitet, denn wegen der desolaten Finanzlage vieler südeuropäischer Banken, der hohen Lohnkosten und mangelnden Konkurrenzfähigkeit vieler Unternehmen, will niemand in den Krisenstaaten investieren. Vor diesem Hintergrund, auf Dringen führender Investmentbanken und ermutigt durch die mangelnde Entschlossenheit des deutschen Verfassungsgerichtes, dem rechtlosen Treiben des italienischen Bankenfreundes an der Spitze der EZB ein Ende zu machen, verkündete Dragi im Herbst 2014 ein zeitlich und in der Höhe unbegrenztes Kaufprogramm für asset-backed Securities, zu Deutsch forderungsbesicherte Wertpapiere.

ABS-Programm

Der ABS-Beschluss des Rates der europäischen Zentralbank (EZB) sieht vor, daß das Europäische System der Zentralbanken während eines Zeitraumes von mindestens zwei Jahren ab Mitte Oktober 2014 forderungsbesicherte Wertpapiere kauft. Erklärte Ziele des ABS-Programms sind

- die Unterstützung der ordnungsgemäßen Transmission der Geldpolitik der EZB;
- die Unterstützung der Kreditvergabe in der gesamten Eurozone;

- der Anstieg der jährlichen Inflationsrate in der Eurozone auf 2% durch eine expansive Geldpolitik und die erhebliche Verlängerung der Bilanzsumme des *Europäischen Systems der Zentralbanken*, zu Deutsch Gelddrucken.

Tatsächlich haben die ABS-Käufe nichts mit dem geldpolitischen Mandat der EZB zu tun. Vorab jedoch will ich kurz erläutern, worum es sich bei ABS-Papieren handelt. Asset-backed Securities sind besicherte Wertpapiere. Die Besicherung erfolgt in der Regel mit Bankkrediten. Dieser Vorgang wird als Kreditverbriefung bezeichnet. Kreditverbriefungen sind grundsätzlich an den Finanzmärkten handelbar.

Im Rahmen einer ABS-Verbriefungstransaktion verkauft die Bank ihre Kredite in der Regel an eine Zweckgesellschaft (Englisch: Single Purpose Vehicle oder SPV). Mit dem Verkauf entledigt sich die Geschäftsbank der Haftung für Risiken aus Forderungsausfällen. Im Verlustfall haben die Endkäufer des ABS-Papiers daher keinen Rückgriff auf die emittierende Bank, sondern lediglich auf den verbleibenden Forderungsbestand des SPV.

ABS-Papiere werden mit mehreren Krediten besichert, d.h. das Risiko wird gestreut. Dennoch bleibt das Risiko bei einem zum Teil oder überwiegend mit fragwürdigen Forderungen besicherten ABS-Papier vielfach erheblich höher als bei einem herkömmlichen Bankkredit. Umgekehrt sind nur mit erstklassigen Forderungen besicherte ABS-Papiere weniger risikoreich als viele Bankkredite. Der Bonitäts- bzw. Risikograd eines ABS-Papiers hängt also in erster Linie von der Bonität der verbrieften Forderungen ab.

Kreditverbriefungen gelten als maßgebliche Ursache für die Finanzkrise 2008. Dabei war bedeutend, dass durch die Verbriefung die Qualität der Kredite und die Zahlungsfähigkeit der Schuldner verschleiert wurden. Eine Geschäftsbank hat besseren und direkten Zugriff auf Informationen über die Branche(n), Geschäfts- und Auftragslage, Liquidität und Unternehmensführung ihrer Kunden als der Inhaber eines ABS-Papiers, in dem Forderungen an verschiedene Unternehmen einer Reihe von Branchen gebündelt sind, deren Bonität der Käufer kaum überprüfen kann. Eine Kapitalmarkttransaktion erlaubt keinen detaillierten Einblick in die Bilanzen der ursprünglichen Kreditnehmer, geschweige denn eine Unternehmensanalyse. Durch Bündelung von Kreditforderungen und mangelnde Transparenz über deren Kreditwürdigkeit werden die Risiken also verschleiert. Der Handel mit ABS-Papieren ist also seiner Natur nach spekulativ, in manchen Fällen schlichtweg Spielerei.

Orientierungsmaßstab für die Eignung von Vermögenswerten für Ankäufe im Rahmen der Programms für ABS-Papiere ist nach eigenen Angaben der EZB der Sicherheitenrahmen des Eurosystems für notenbankfähige Wertpapiere. Der Sicherheitenrahmen legt fest, welche Vermögenswerte als Sicherheiten für die geldpolitischen Geschäfte der EZB zugelassen sind. Dies geschieht auf der Basis der Bonitätsbeurteilungen (ratings) von vier der weltweit größten Rating-Agenturen, darunter Standard & Poor und Moody's.

Gegenwärtig sieht der seit 2008 bereits mehrfach aufgeweichte Sicherheitenrahmen für ABS-Papiere ein Rating von BBB-/Baa3/BBBI vor.² Dieses Rating wird als ‚lower medium grade‘

² <http://www.ecb.europa.eu/pub/pdf/other/collateralframeworksen.pdf>

klassifiziert, d.h. es befindet am unteren Rand einer mittleren Bonitätsbeurteilung.³ Es ist die unterste Bonitätsklasse der führenden Ratingagenturen, die gerade noch über der Beurteilung ‚Non-investment grade - speculative‘ liegt.

Ausnahmeregelungen gelten jedoch für ABS-Papiere aus Griechenland oder Zypern, die derzeit nicht notenbankfähig sind. Da die Bewertung dieser nicht notenbankfähigen Papiere aus beiden Staaten unter der Mindestnote BBB- usw. liegt, werden Sie von den Credit Rating Agencies allgemein als spekulativ oder hochspekulativ eingestuft.

Am 26. Oktober 2014 veröffentlichte die EZB die Ergebnisse ihres sogenannten Stresstests der finanzsystemrelevanten Banken in der Eurozone.⁴ Von den 130 sogenannten getesteten Banken bestanden 25 Großbanken, zumeist in Südeuropa, die Prüfung der EZB nicht. In Italien jedoch fielen 9 von 15 italienischen Finanzinstituten durch, d.h. nahezu zwei Drittel; in Zypern und Griechenland fielen jeweils drei von vier Geldhäusern durch.⁵ Außerdem wird erwartet, dass die EZB überproportional viele ABS-Papiere in Italien kaufen wird. Die EZB hat also für genau diejenigen Staaten die Ankaufbedingungen für ABS-Papiere besonders stark aufgeweicht, wo die Banken besonders schlechte Bilanzen aufweisen und die höchste Durchfallquote haben. Damit kauft die EZB gerade dort die meisten ABS, wo die Risiken am höchsten sind. Durch den überproportionalen Ankauf risikoreicherer Unternehmenskreditverbriefungen in den Problemländern werden dort die Bankenbilanzen entlastet, allerdings zu Lasten der Steuerzahler, die die Kreditrisiken in der EZB-Bilanz tragen und für die Verluste der EZB aufkommen müssen.

In seiner Presseerklärung am 4 September 2014 teilte EZB-Präsident Draghi mit, dass sich die EZB bei der Konstruktion und Einführung ihres ABS-Programms von der Beratungsgesellschaft BlackRock Solutions beraten lassen werde. Blackrock, so Draghi, sei in einem Ausschreibungsverfahren als Sieger hervorgegangen, allerdings sei die Ausschreibung nicht öffentlich gewesen. Nähere Details zu diesem nicht-öffentlichen Ausschreibungsverfahren weigert sich die EZB offenzulegen.

BlackRock Solutions gehört zum US-amerikanischen BlackRock-Konzern, dem weltweit größten Vermögensverwaltungskonzern und Händler mit ABS-Papieren. Blackrock hat größere Summen in ABS-Papieren und südeuropäische Bankaktien investiert als irgendwer sonst. Kauft die EZB massiv ABS-Papiere, profitiert Blackrock von Kurssteigerungen und kann Blackrock eigene Papiere zu überhöhten Preisen direkt an die EZB verkaufen. Weitere Interessenkonflikte ergeben sich, da Blackrock als Vermögensverwalter und Investmentfondsmanager erhebliche Investments in europäischen Bankaktien hält, v.a. in Südeuropa und Frankreich. Und zudem hat Blackrock als EZB-Berater potentiell Zugang zu den Bilanzdaten aller europäischen Großbanken.

³ http://en.wikipedia.org/wiki/Credit_rating

⁴ <http://www.ecb.europa.eu/press/pr/date/2014/html/pr141026.en.html>

⁵ <https://www.bankingsupervision.europa.eu/banking/comprehensive/html/index.en.html>

Das ABS-Programm ist nicht nur höchst spekulativ, risikoreich und öffnet Interessenkonflikten und subtiler Korruption durch die Beteiligung von Blackrock Tür und Tor, es verstößt gleich mehrfach gegen EU- und Verfassungsrecht.

Erstens, die Verträge enthalten ein auf die Geld- oder Währungspolitik beschränktes Mandat der Europäischen Zentralbank (Art. 119 und 127 ff. ÄUV⁶ und Art. 17 ff. EZB-Satzung). Sie ist nicht zu einer eigenständigen Wirtschaftspolitik ermächtigt, sondern darauf beschränkt, die Wirtschaftspolitik in der Union zu unterstützen (Art. 119 Abs. 2, Art. 127 Abs. 1 Satz 2 ÄUV; Art. 2 Satz 2 EZB-Satzung).

Aufgabe der Geldpolitik ist nach allgemeinem Verständnis die Geldversorgung der Geschäftsbanken mit ausreichender, nicht aber inflationärer Liquidität. Der ABS-Beschluss geht in seiner Zielsetzung und seiner inhaltlichen Ausgestaltung aus folgenden Erwägungen eindeutig über geldpolitische Aufgaben hinaus:

- a) Geldpolitik ist im Wesentlichen risikofrei und darf gemäß den EU-Verträgen nicht zu Inflation führen. Mit den Ankäufen von ABS-Papieren unzureichender Bonität nimmt die EZB Geschäftsbanken Risiken ab, die sie selbst übernimmt. Es handelt sich also um eine Maßnahme zur Bankenstützung. Bankenstützende und –sanierende Maßnahmen sind Aufgaben der allgemeinen Wirtschaftspolitik, und gehören als Bankenstruktur und Bankförderungs politik nicht zur Geldpolitik.
- b) Die Geschäftsbanken der Eurozone haben Liquidität im Überfluß. Die Banken geben in Südeuropa kaum Kredite, weil die Wirtschaft dort nicht konkurrenzfähig ist und die Staaten überschuldet.
- c) Überdies haben sich die Fremdfinanzierungsbedingungen der Unternehmen in den Eurostaaten mit generell höheren Bonitätsbewertungen seit 2008 erheblich verbessert. Es bedarf also keiner allgemeinen Unterstützung der Kreditvergabe in der gesamten Eurozone; vielmehr animiert das ABS-Programm durch seine Ankaufgarantie für risikoreiche Kreditverbriefungen zu einer Mißachtung des Vorsichtsprinzips durch die Geschäftsbanken.

Aus diesen Gründen verstößt der ABS-Beschluß der EZB offensichtlich gegen die in den EU-Verträgen festgesetzte Gewaltenteilung und das Mandat der EZB: Das Mandat der EZB ist auf die Geldpolitik begrenzt; das ABS-Programm ist jedoch Bankenrettungs- und subventionspolitik und ist als solche grundsätzlich bedenklich und allenfalls Sache staatlicher Industrie- und Wirtschaftspolitik. Wirtschaftspolitik ist Vorrecht der Nationalstaaten.

Zweitens geht die EZB mit ihrem ABS-Beschluss aufgrund der Herabsetzung der Mindestauflagen für notenbankfähige Sicherheiten für griechische und zyprische ABS-Papiere in ihrem Umfang unkalkulierbare Kreditausfallrisiken ein, die im Verlust- und Abschreibungsfall das Eigenkapital der EZB und auch der Deutschen Bundesbank erheblich reduzieren bzw. auslöschen können. Die EZB und die Deutsche Bundesbank könnten diese Verluste nur über Ausgleichszahlungen der

⁶ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Mitgliedstaaten bzw. der Bundesregierung kompensieren. Die Verlustrisiken sind so hoch, daß nicht sichergestellt bleibt, dass die grundgesetzlich gebotene haushaltspolitische Gesamtverantwortung des Bundestags mit ausreichenden politischen Spielräumen für Einnahmen und Ausgaben und damit die parlamentarische Verantwortung für die Gestaltung der Lebensbedingungen der Staatsbürger noch gewährleistet ist.⁷

Dies gilt vor allem angesichts der von der Bundesregierung laut den Berechnungen des Ifo-Instituts bereits gewährten Eurohilfen von rund €514 Mrd. Weitere Verlustrisiken aus dem ABS-Programm stellen daher die zukünftige Budgethoheit des Parlaments nachhaltig und im Kern infrage. Damit ist der ABS-Beschluss nicht grundgesetzkonform.

Drittens können die ABS-Ankäufe zu einer gewaltigen Umverteilung zwischen den Mitgliedstaaten führen, da die risikoreichen Wertpapiere überwiegend von Kreditinstituten aus den Krisenstaaten angekauft werden und die Haftung für EZB-Verluste disproportional bei Staaten mit höherer Bonitätsbewertung liegt. Die sich daraus ergebenden Umverteilungseffekte hat das Verfassungsgericht bereits in seiner Begründung der OMT-Vorlage an den EuGH als einen vertraglich nicht vorgesehenen zwischenstaatlichen Finanzausgleich gerügt.

Viertens verstößt die EZB durch die bevorzugte Behandlung besonders risikoreicher griechischer und zyprischer Wertpapiere gegen das nationale Diskriminierungsverbot im EU-Vertrag. Die Bevorzugung ergibt sich offensichtlich durch die Herabsetzung der Bonitätsanforderungen für griechische und zyprische ABS-Papiere.

Fünftens, die EZB zielt mit diesem Programm erklärtermaßen auf einen Anstieg der jährlichen Inflationsrate in der Eurozone auf 2%. Dieses Inflationsziel widerspricht dem Preisstabilitätsgebot gemäß Art. 2 der EZB-Satzung und Art. 127 AEUV. Preisstabilität heißt im Idealfall keine Inflation und, wenn Inflation unvermeidbar ist, dann so wenig wie möglich. Ein Inflationsziel von 2%, wie es Draghi nun eigenmächtig ausgibt, ist vertragswidrig.

Sechstens, Geldpolitik soll weitestgehend wettbewerbs- und allokatonsneutral sein. Art. 18 der EZB-Satzung ermächtigt die EZB grundsätzlich zum An- und Verkauf von Forderungen und börsengängigen Wertpapieren, doch ausschließlich über die Finanzmärkte und unter Beachtung des Vorsichtsprinzips. Die EZB hat jedoch erklärt, die ABS-Papiere auch direkt von den Kreditinstituten zu kaufen. Dazu ist sie nach Art. 18 ihrer Satzung nicht nur nicht berechtigt, sie verstößt zudem gegen das Gebot der Wettbewerbsneutralität, das EU-rechtlich sowohl durch Art. 119 AEUV und durch Art. 2 EZB-Satzung abgesichert ist und die EZB verpflichtet, ihre Geldpolitik „auf der Grundlage einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb“ und nach dem Prinzip der effizienten Allokation der volkswirtschaftlichen Ressourcen zu gestalten. Das ABS-Programm verstößt gegen dieses Gebot der Wettbewerbsneutralität gleich dreifach wie folgt:

⁷ BVerfG, 2 BvE 2/08 vom 30.6.2009, Absatz-Nr. (1 – 421, insbesondere 250-264.

- i. *Geographisch oder zwischen-staatlich:* Mit dem ABS-Programm versucht die EZB ohne demokratische Legitimation, Kapital dorthin zu lenken, wo Investoren und Kreditinstitute bislang nur begrenzt und mit Risikoprämie investieren, indem sie den Investoren und Kreditinstituten schlechte Kredite in Zukunft einfach abkauft. Analog zum OMT-Programm für Staatsanleihenkäufe einzelner Staaten greift die EZB mit dem ABS-Programm in den marktwirtschaftlichen Preisbildungs- und Ressourcenallokationsprozess mit dem Ziel ein, dadurch Kapital in Regionen und Märkte zu leiten, in die es aufgrund von Marktprozessen nicht flösse.
- ii. *Durch Bevorzugung und/oder de facto Stützung einzelner Kreditinstitute:* Die EZB hat angekündigt, ABS-Papiere von den Geschäftsbanken selbst direkt zu erwerben. Den Ankäufen fehlt jede Transparenz: weder die Kaufbedingungen, Ankaufpreise, oder die Aufteilung der Käufe nach Euromitgliedstaaten und nach Bonitätsklassen teilt die EZB mit. Fest steht lediglich, dass die EZB den Banken, die besonders risikoreiche griechische und zyprische Papiere halten, durch deren Ankauf besonders helfen wird, und sicher ist, dass die EZB überproportional Papiere der südeuropäischen Krisenstaaten und v.a. in Italien, Draghis Heimatland, kaufen wird. Damit rettet und subventioniert die EZB in besonderem Maße Banken, die beim Stresstest Ende Oktober 2014 besonders schlecht abschnitten, und verbessert relativ gesehen die Wettbewerbsposition genau der Banken, die erwiesenermaßen besonders schlecht oder erfolglos wirtschafteten.
- iii. *Eingriff in die Preisbildung:* Der ABS-Beschluß sieht vor, daß die EZB nicht nur börsengängige ABS-Papiere kauft, sondern diese Papiere direkt von den Kreditinstituten nach zwischen Noten- und Geschäftsbanken festgesetzten Preisen erwirbt ohne Bezug zum, in solchen Fällen nicht feststellbaren Marktpreis. Damit ist eine effiziente Preisbildung nach dem Prinzip offenen Wettbewerbs nicht mehr gewährleistet. Ohnedies verschleiert die Kreditbündelung bei ABS-Papieren deren Risiken, während die Geschäftsbanken nur einen Anreiz haben, ABS-Papiere mit höheren Ausfallrisiken an die EZB zu verkaufen und dies zu Preisen, die über und keinesfalls unter dem erwarteten Erlöswert liegen. Damit nimmt die EZB den Geschäftsbanken die Kreditrisiken nicht nur ab, sondern läuft Gefahr, den Kreditinstituten dafür einen wegen mangelnder Transparenz und fehlender Marktindikatoren überhöhten Preis zu zahlen. Bei den Direktkäufen von ABS-Papieren wird der Preis hinter verschlossenen Türen direkt zwischen der EZB und den maroden Banken ausgekungelt. Das hat mit Marktwirtschaft nichts mehr zu tun.

Mit seinem ABS-Programm rettet und subventioniert Draghi also v.a. Geschäftsbanken in Griechenland, Zypern und Italien, denen er mehr oder weniger faule Kredite überteuert abnimmt. Die EZB will bis zu einer Billion dieser Papiere im Lauf der nächsten Jahre kaufen. Die Kosten etwaiger Kreditabschreibungen übernehmen die Steuerzahler und damit der

deutsche Steuerzahler mit gut 27% der Gesamtverluste. Hinzu kommt die systematische Enteignung der Sparer durch die EZB.

Legen wir einen Normalsparzins von 2 Prozent minus Inflation zugrunde, enteignet Draghi die deutschen Sparer jährlich bei über 2 Billionen Euro Sparguthaben um ca. 40 Mrd. Euro. Selbst bei nur 1.5% Realzins beträgt die jährliche Enteignung rund € 30Mrd, d.h. rund 10% des gesamten Bundeshaushalts. Da die Niedrigzinspolitik schon drei Jahre anhält, heimst sich Draghi so in den nächsten Jahren insgesamt 300 bis 400 Mrd. Euro ohne jeden Protest von den Bürgern allein in Deutschland ein. Damit finanziert er Banker-Bonitätszahlungen und gewaltige Vermögenszuwächse der Großaktionäre und mit ziemlicher Sicherheit Immobilienblasen und die nächste Finanzkrise.

Doch hiermit nicht genug. Da die US Federal Reserve ihre Anleihenkäufe im Herbst 2014 abschloss, lechzen die internationalen Finanzmärkte seitdem nach einer neuen Geldschwemme. Draghi zeigte sich diesen Begehrlichkeiten trotz dem angelaufenen ABS-Programm umgehend erkenntlich und kündigt seit Dezember noch für das 1. Quartal umfassende Staatsanleihenkäufe durch die EZB an. UP TO HERE

Dieses Quantitative Easing ist laut Artikel 123 AEUV und EU-Ratsverordnung 3603/1993 sowohl bei Direktkäufen als auch beim Erwerb über die Kapitalmärkte strikt verboten, da sich die zusätzliche Nachfrage auf die Anleihekurse, deren Rendite und somit auf die Finanzierungskosten der Schuldner auswirkt und so den Zugang verschuldeter Staaten zu den Finanzmärkten erleichtert und ihnen den Anreiz zu Sparprogrammen nimmt. Außerdem nimmt auch hier die EZB den Banken wieder Bilanzrisiken ab. Bei Verlusten haften erneut wieder die Steuerzahler. Ferner werden Immobilienpreise weiter explodieren. Damit nimmt die EZB weiten Teilen der Bevölkerung die Aussicht, jemals ein eigenes Haus zu bewohnen. In der offiziellen völlig realitätsfernen Inflationsrate schlägt sich all dies nur deshalb nicht nieder, weil Immobilien und Mietpreise in vielen Staaten entweder gar nicht oder nur ungenügend berücksichtigt werden.

Draghis Politik ist eine historisch beispiellose Enteignung der Mittelschichten zu Gunsten der internationalen Finanzoligarchie.

Dass ein bestens vernetzter italienischer Notenbankchef, der sein Handwerk als Handlanger unzähliger zwielichtiger italienischer Politiker lernte und aufgrund seiner Kontakte im Investmentbanking mit Geschäften mit teilweise korrupten Regierungen ein Vermögen verdiente, sich beliebig über rechtliche Grenzen hinwegsetzt, erstaunt kaum, wohl aber die Blauäugigkeit der Bundesregierung, die Draghi 2011 zum EZB-Präsidenten salbte, nachdem Frau Merkel Bundesbankpräsident Axel Weber die Unterstützung scheinbar und nach manchen Darstellen versagte.

Draghi hat seit über 30 Jahren engste Verbindungen zu führenden US-Investmentbanken und war von 2002 bis 2005 bei Goldman Sachs u.a. zuständig für das Bankgeschäft mit europäischen Regierungen und EU-Institutionen. Draghis Ernennung zum stellvertretenden

Chef der Bank im Januar 2002 erfolgte kurz nach den ersten, von Goldman Sachs eingefädelt undurchsichtigen Währungsswapgeschäften, mit denen Griechenland Milliarden aus seiner Haushaltsbilanz durch Gründung dubioser Scheingesellschaften auf die übelste Art vorübergehend ausbuchte und sich u.a. so in die Eurozone mogelte. Die Herausgabe von internen Dokumenten, die Aufschluss über Draghis Rolle bei der Einfädelung der Geschäfte geben könnten, verweigert die EZB.

Unstrittig ist, dass die Geschäftsbeziehung zwischen Goldman Sachs und der griechischen Regierungen während Draghis Zeit als Europa-Chef von Goldman nicht nur fortbestand sondern florierte. Dennoch leugnet Draghi jedes Wissen davon. Wer dies glaubt, ist bestenfalls naiv.

Von 1990 bis 2000 war Draghi Generaldirektor des italienischen Finanzministeriums, das sich ähnlicher Währungsswaps bediente und so zeitweise vor Einführung des Euro Italiens Schuldenlast beschönigte. Außerdem war Draghi in den 1990er Jahren federführend bei der Privatisierung italienischer Staatskonzerne, die erheblich unter Wert an internationale Investoren verschertelt wurden. Goldman Sachs verdiente dabei prächtig.

Abgesehen von den Jahren bei Goldman Sachs war Draghi von ca. 1990 bis 2011 gut 15 Jahre lang Zentralbankgouverneur und Finanzministeriumschef in Rom. Unter Draghi erwirtschaftete Italien von 1992 bis 2012 eine der weltweit höchsten Schuldenquoten und niedrigsten Wachstumsraten, vergleichbar mit Haiti oder Zimbabwe.

Anfang 2013 geriet Draghi im Zuge von Enthüllungen um Hilfen an zwielichtige Banken erneut in die Kritik: Es wurde bekannt, dass noch unter der Führung Draghis als Gouverneur der italienischen Zentralbank und mit deren Wissen die Bank Monte dei Paschi di Siena (MPS) äußerst riskante Geschäfte tätigte und die italienische Zentralbank noch im Oktober 2011, also noch unter der Führung Draghis, der strauchelnden MPS einen wertpapierbesicherten Kredit in Höhe von zwei Milliarden Euro gewährte, aber weder Öffentlichkeit noch das italienische Parlament darüber informierte. Durch diese geheime Rettung der MPS landete zweifelhafter Wertpapierschrott bei der nationalen Notenbank und die MPS erhielt dafür im Gegenzug Staatsanleihen, deren Zins- und Schuldendienst vom Steuerzahler getragen wird. Nach diesem Muster legt Draghi nun emsig den Grundstein für ein Europäisches Schattenbankensystem unter Führung der nationalen Notenbanken. Ein System, das hauptsächlich dafür geschaffen wurde, Geschäftsbanken und ihre Eigentümer v.a. in den USA, Südeuropa, Frankreich und Großbritannien auf Kosten der Steuerzahler und Sparer in den soliden Staaten vor Pleite und Verstaatlichung zu schützen. Beraten lässt sich die EZB bei der Ausgestaltung ihres ABS-Programms vom laut Draghi sachverständigen‘ US-Vermögensverwalter Blackrock beraten, zusammen mit Goldman Sachs einem der Hauptverantwortlichen für, aber auch Großverdiener der US-Immobilienblase und Finanzkrise.

Drei Jahre nach Amtsantritt ist Draghi weiterhin Mitglied der ‚Group of Thirty‘, einer Lobbyorganisation der internationalen Finanzindustrie – ein beispielloser Interessenkonflikt. Außerdem steht er der Bilderberg Group und anderen öffentlichkeitsscheuen

Interessenverbänden nahe, während sein Sohn Giacomo Zinstrader bei Morgan Stanley ist, einer weiteren führenden Investmentbank, die seit Draghis Mitgliedschaft im EZB-Rat erstaunlich gute Vorhersagen zur Zinspolitik der EZB abgibt. Sowohl Goldman Sachs und Morgan Stanley haben seit Amtsantritt Draghis ihre Gewinne aus Währungsspekulation seit 2011 um ein Mehrfaches steigern können. Draghi selbst soll auf weltweit verstreuten Familienkonten mit spekulativen Währungs-, Zins- und Kapitalmarktswetten und durch nicht offengelegte Honorarzahungen führender Banken für den ein oder anderen profitablen ‚Wink‘ ein gewaltiges Vermögen erworben haben. In der Presse liest man davon nichts; in Londoner Bankenkrise wird dergleichen als selbstverständlich vorausgesetzt.

2012 nannte der ehemalige italienische Staatspräsident Cossiga seinen Landsmann Draghi öffentlich wegen seiner beispiellosen Interessenkonflikte und für Italien desaströsen Finanzpolitik ‚einen habgierigen und elenden Finanzknecht.‘ Bundesbankpräsident Weidmann verglich Draghi im selben Jahr mit dem Mephistopho in Gestalt des kaiserlichen Falschmünzers in Goethes Faust II. Dennoch votierte die Bundesregierung 2011 für Draghi als EZB-Chef - auf Dringen von Goldman Sachs, dem bei zwielichtigen Bankenrettungen immer wieder hervorgetretenen Staatssekretär Asmussen und als US- und Investmentbanken-Wunschkandidat. Draghi wurde 1947 als Sohn eines hohen Notenbankbeamten in Rom geboren, der pünktlich jeden Tagen in die *Banca d'Italia* ging, um Geld zu drucken. Jetzt macht der Sohn die EZB zur *Banca d'Italia* und damit zur Bad Bank der Eurozone.

Im Verlauf einer gut vierzigjährigen Karriere als Wirtschaftsprofessor, Spitzenbeamter, Lobbyist und Investmentbanker hat Draghi keinen einzigen nennenswerten wissenschaftlichen Beitrag geleistet, Italien und Griechenland das Hineinmogeln in die Eurozone ermöglicht, doch deren Volkswirtschaften zu Gunsten internationaler Finanzhäuser zu Grunde gerichtet, Finanzinvestoren in aller Welt Billionengewinne beschert, und deutsche und nordeuropäische Sparer und Steuerzahler um Hunderte von Mrd. Euro gebracht. Mit seinen ABS- und QE-Programmen bereichert er Banken und internationale Spekulanten, zum Schaden v.a. uns Deutscher.

Gestatten Sie mir eine halb im bitterbösen Scherze, aber auch halbernst gemeinte Vorhersage. Noch vor Ende seiner Amtszeit Ende 2019 wird sich Draghi nach Italien absetzen, während seine Freundin, die Bundeskanzlerin, entweder EU-Ratspräsidentin oder UN-Generalsekretärin werden wird. Kommt die nächste Finanzkrise, sind beide entwichen, wie Diederich in Thomas Manns *Der Untertan*.